



Arbeitsmarktservice Tirol



DIE QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QfB)

FÖRDERLEITFADEN

gültig ab 01.09.2011

Vorbemerkung

Ziel der Qualifizierungsförderung von Beschäftigten ist es

- **die Arbeitsfähigkeit von älteren ArbeitnehmerInnen durch Anpassung an die qualifikatorischen Anforderungen zu erhalten und dadurch deren Beschäftigung zu sichern**
- **die dauerhafte Beteiligung von Frauen, insbesondere von älteren Frauen, am Arbeitsmarkt zu erhöhen und deren beruflichen Aufstieg und Zugang zu Positionen zu fördern**
- **die Beschäftigung von niedrig qualifizierten ArbeitnehmerInnen, die in besonderem Ausmaß von Arbeitslosigkeit bedroht sind und bisher in der betrieblichen Weiterbildungspolitik eine untergeordnete Rolle spielten, zu sichern und deren Berufslaufbahn zu verbessern**
- **die Flexibilität von ArbeitnehmerInnen, insbesondere von Älteren, durch aktuelle und überbetrieblich verwertbare Kenntnisse zu erhöhen**
- **Anreize zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von Betrieben mit bisher geringen Weiterbildungsaktivitäten zu schaffen**
- **den Wiedereinstieg von ArbeitnehmerInnen zu erleichtern**
- **Saisonarbeitslosigkeit durch Qualifizierung zu verhindern**
- **Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren.**

Zur Umsetzung dieses Förderungsprogrammes ist eine entsprechende Richtlinie für Beihilfengewährungen in Geltung, deren Grundzüge im Rahmen dieses Förderleitfadens vorgestellt werden.

BEIHILFE ZUR QUALIFIZIERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QfB)

- **Förderbare Beschäftigungsträger:**

Alle Arbeitgeber

Ausnahmen: öffentliche Dienstgeber u. Körperschaften öffentl. Rechts (nähere Details dazu in den Erläuterungen)

- **Förderbare ArbeitnehmerInnen:**

Frauen und Männer ab 45

Voraussetzung: vollversicherungspflichtiges aufrechtes Arbeitsverhältnis oder Elternkarenz

Arbeitnehmerinnen unter 45 Jahre sind förderbar, wenn sie als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen und sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

WiedereinsteigerInnen

ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre sind förderbar, wenn sie

- WiedereinsteigerInnen sind und
- sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

WiedereinsteigerInnen in einem vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis sind jene ArbeitnehmerInnen, die nach einer vorübergehenden Unterbrechung - auf Grund von Kinderbetreuungspflichten - ihrer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit von zumindest einem halben Jahr wieder ins Erwerbsleben einsteigen und deren Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

- **Förderbare Bildungsmaßnahmen:**

Qualifizierungsmaßnahmen mit arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit unter Beachtung des Grundsatzes der überbetrieblichen Verwertbarkeit (Auftrag an externe Bildungseinrichtungen/TrainerInnen).

- **Förderbare Kosten (siehe auch Ergänzung, letzte Seite):**

Kursgebühren, die von beauftragten **externen Bildungseinrichtungen/TrainerInnen** in Rechnung gestellt werden (nicht aber Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 Abs. 2 Fachhochschulstudiengesetz).

Liegen zwischen dem Förderwerber und der durchführenden Qualifizierungseinrichtung wechselseitige Beteiligungsverhältnisse vor, erfolgt **keine Förderung**.

- **Förderbare Personalkosten**

Für Personen ab 45 Jahren können 60 % und für Personen ab 50 Jahren 70 % der Per-

sonalkosten für jene Kursstunden gefördert werden, die während der bezahlten Arbeitszeit besucht werden.

- **Förderausmaß (siehe auch Ergänzung, letzte Seite):**

60% der anerkehbaren Kursgebühren (bei Personen ab 50 Jahre 70%)

anerkehbare Kursgebühren sind:

- max. €360.- pro TeilnehmerIn pro Tag (= €45.- pro Maßnahmenstunde)
- max. €10.000.- pro TeilnehmerIn und Begehren (bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern max. €15.000.-)
- max. €1.200.- pro Tag gesamt (= €150.- pro Maßnahmenstunde) bei Qualifizierungsmaßnahmen, die „maßgeschneidert“ für einen oder eine begrenzte Anzahl ausgewählter Dienstgeber über deren Initiative oder über Initiative eines Schulungsanbieters organisiert werden.

Begehrenseinbringung

- | Im Original bei jeder Regionalen Geschäftsstelle oder bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Tirol (Abteilung Förderungen)

spätestens eine Woche vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme,

Beachtung der Vollständigkeit

- | firmenmäßig gefertigte Förderungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung
- | genaue Angabe der Ausbildungszeiten
- | unterfertigte Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmer(in) (Personenblatt)
- | Bildungsplan

Gesamte Vorausfinanzierung der Qualifizierungskosten durch den Arbeitgeber.

- | Rückerstattung des förderbaren Kostenanteils nach Ende der Bildungsmaßnahme(n).

Abrechnungsbelege

- | spätestens 6 Wochen nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme sind die in der Fördermitteilung angeführten Abrechnungsbelege einzubringen.

Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses der ArbeitnehmerInnen während der

Qualifizierungsmaßnahme (Ausnahme: Elternkarenzurlaub)

Auf eine Beihilfengewährung besteht **kein Rechtsanspruch**

Erläuterungen und Klarstellungen

- * **von den förderbaren Beihilfenwerbern ausgenommen sind:**
Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, außerdem noch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern es sich dabei nicht um Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, weiters politische Parteien; radikale Vereine und das Arbeitsmarktservice selbst.
- * bei einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen für eine/einen oder mehrere ArbeitnehmerInnen (Regelfall) erfolgt die Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen bzw. Trainer durch den/die FörderungswerberIn.
- * Im Zusammenhang mit den Weiterbildungsaktivitäten ist auch die Erstellung eines Bildungsplanes für den/die TeilnehmerInnen unbedingt erforderlich (Soll/Ist-Vergleich in Bezug auf den/die aktuellen/geplanten Arbeitsplatz/-plätze; Dokumentation in Bezug auf das Ziel der Aus-/Weiterbildung). Siehe dazu auch Punkt 2. der Verpflichtungserklärung.

Zur Beachtung: eine vom AMS unterstützte Erstellung des Bildungsplanes (wie im Begehrensformular erwähnt im Rahmen einer Qualifizierungsberatung) **ist möglich.**

- * Als **KMUs** im Sinne der EU-Definition gelten Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
 - einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio **oder**
eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio haben **und**
 - sich zu höchstens 25 % im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen befinden, welche nicht als KMUs definiert sind.
- * Die **Auszahlung** von bewilligten Beihilfen erfolgt **nach Maßnahmenende** sowie nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbelege.

Zur Beachtung:

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen **ohne triftigen Grund** keine Endabrechnung vorgelegt, gebührt keine Beihilfe. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei **rechtzeitiger** Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen BearbeiterIn unter Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen möglich.

Nicht förderbare Personen sind:

- * UnternehmenseigentümerInnen;
- * Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- * ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind;
- * ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten;
- * Lehrlinge sowie
- * überlassene ArbeitnehmerInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Nicht förderbare Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- * Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- * Kurzveranstaltungen mit **weniger als 16 Maßnahmenstunden** (1 Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause);
- * reine Produktschulungen;
- * nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. **Hobbykurse**);
- * Qualifizierungsmaßnahmen, die **reine Anlernqualifikationen** vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen);
- * Qualifizierungsmaßnahmen im Ausland
- * **Standardausbildungsprogramme im Sinne einer** für die MitarbeiterInnen des Unternehmens **verbindlichen Grundausbildung.**

Weitere Auskünfte bzw. Anforderung von Unterlagen (Begehrensformulare):
Arbeitsmarktservice Tirol, Landesgeschäftsstelle, Abt. 3; Andreas Hoferstr. 44, 6020
Innsbruck

Marion Griessmaier Tel: 0512/584664-913, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail:
marion-ingeborg.griessmaier@ams.at

Anita Hörtnagl Tel: 0512/584664-935, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail:
anita.hoertnagl@ams.at

Otto Müller Tel: 0512/584664-936, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail:
otto.mueller@ams.at

**oder bei jeder Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol:
Service für Personen und Unternehmen**

Ergänzung: siehe Folgeseite (gilt nur für den Bereich Gesundheits- und Sozialwesen)

Ergänzung
- Gesundheits- und Sozialwesen:

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- * Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- * Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- * Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- * Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- * Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- * Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung.

Für ArbeitnehmerInnen, die an oa. Ausbildungen teilnehmen, werden neben den

- * **Kursgebühren (Förderausmaß: 66,7 %, bei Frauen ab 45 Jahren 75 %) auch die**
- * **anerkebbaren Personalkosten (Förderausmaß: 60 %) gefördert.**

Bei ArbeitnehmerInnen, deren laufendes Bruttoentgelt über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage für die Personalkostenförderung herangezogen.

Zur Beachtung:

Für die befristete Förderungsregelung im Bereich **Gesundheits- und Sozialwesen** wurde ein **eigenes Begehrensformular** aufgelegt. Dieses ist bei den auf Seite 4 genannten Personen und Servicestellen erhältlich.

Dieses Begehrensformular ist **nicht** wie das allgemein ab 01.01. 2011 gültige QfB-Begehrensformular aus dem Internet (www.ams.or.at/tirol) herunterladbar.